



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
52/2021 (17. November 2021)

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.)

vom 17.11.2021 ¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 04.11.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung am 17.11.2021 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Allgemeine Hinweise	1
§ 3 Ziele des Studiums, akademischer Grad	1
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	2
§ 6 Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen	2
§ 7 Studienaufbau, Studienumfang, Studieninhalte	2
§ 8 Studienleistungen an anderen Hochschulen	2
§ 9 Studienleistungen in anderen Institutionen	2
§ 10 Studienberatung	2
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Studiengangs- und Prüfungsausschuss	4
§ 13 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren	4
§ 14 Prüfer*innen	4
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 16 Prüfungsaufbau	5
§ 17 Sonderregelung	5
§ 18 Modulprüfungen	5
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen	5
§ 20 Nichtbestehen von Modulprüfungen	6
§ 21 Masterarbeit	6
§ 22 Zulassung zur Masterarbeit	6
§ 23 Organisation der Masterarbeit	6
§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Masterarbeit	7
§ 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	7
§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen	7
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 28 Schutzbestimmungen	8
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte	9

III. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten	9
--------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) gilt für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.).

2. Allgemeine Hinweise

- (1) Der Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften wird gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PHL) und der Hochschule Esslingen (HSE) durchgeführt. Die Federführung liegt bei der PHL.
- (2) Der Studiengang baut auf die Studiengänge „Bachelor Ingenieurpädagogik“ der HSE mit ihren unterschiedlichen Fächerkombinationen auf.
- (3) Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Während des Studiums erarbeiten die Studierenden die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen und berufsqualifizierende Kompetenzen für die Übernahme von Tätigkeiten in den außerschulischen Handlungsfeldern betriebliche Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung und außerbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Die PHL und die HSE verleihen nach erfolgreichem Studienabschluss den „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

4. Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Studienbeginn ist zu jedem Semester möglich.

5. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften sind in der Zulassungssatzung geregelt.

6. Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

7. Studienaufbau, Studienumfang, Studieninhalte

- (1) Der Studiengang sieht Studien in den Inhaltsbereichen „Berufliche Bildung“, einschließlich Psychologie und Soziologie, und „Fachdidaktik“, einschließlich Mediendidaktik, sowie vertiefende ingenieurwissenschaftliche Studien für die fachspezifischen Lehrbefähigungen vor. Das Studium ist nach thematischen Schwerpunkten in Module gegliedert. Das Studienvolumen beträgt insgesamt 90 Credit-Points (ECTSP).
- (2) Das Studienvolumen ist wie folgt aufgeteilt:

– „Berufliche Bildung“ (mit Psychologie und Soziologie) im Umfang von insgesamt	19 ECTSP
– „Fachdidaktik“ (mit Mediendidaktik) im Umfang von insgesamt	10 ECTSP
– „Wahlfreies Studium“ im Umfang von	8 ECTSP
– „Schulpraktikum“ im Umfang von insgesamt	6 ECTSP
– „Vertiefende ingenieurwissenschaftliche Studien“ im Umfang von insgesamt	22 ECTSP
– „Masterarbeit“ im Umfang von	25 ECTSP
- (3) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

8. Studienleistungen an anderen Hochschulen

- (1) Studienleistungen können außer an der PHL und der HSE auch an anderen Hochschulen erbracht werden.
- (2) Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 11.

9. Studienleistungen an anderen Institutionen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs können Studienleistungen auch an Institutionen erbracht werden, mit denen die PHL und die HSE zusammenwirken (§ 6 Abs. 1 LHG).
- (2) Die PHL und die HSE arbeiten in allen das Studium betreffenden Fragen mit den kooperierenden Institutionen zusammen.

10. Studienberatung

Für den Studiengang wird eine Studienberatung angeboten. Die Studienberatung wird durch die Studiengangleitung und der/dem Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden ausgeübt.

11. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Institutionen erbracht werden, mit denen die PHL oder die HSE zusammenwirken (§ 9), werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang nach dem baden-württembergischen Modell der Ausbildung von Lehrer*innen an berufsbildenden Schulen in Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen an einer anderen beteiligten Hochschule erbracht worden sind, werden ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den/die Antragsteller*in günstiger sind.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der/die Antragsteller*in hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (8) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:
 - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das von der/dem Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Der/die Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem/einer Hochschullehrer*in oder einem/einer akademischen Mitarbeiter*in einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Studiengangs- und Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (10) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (11) Bei der Anrechnung sind die Noten und die Credit Points – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (12) Bei Vorliegen der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (13) Für Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Studiengangs- und Prüfungsausschuss zuständig.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

12. Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) der beteiligten Hochschulen gebildet. Die Mitglieder des SPA werden vom Senat der PHL gewählt, darunter mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreter*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme der/die Leiter*in des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und Vertreter*innen des Prüfungsamtes sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberater*innen und die Studiendekan*innen sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreter*innen und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (4) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an einen/eine Studiendekan*in einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten eine/n andere/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder*innen im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des SPA.
- (5) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.
- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder*innen anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

13. Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken der Studiengangs- und Prüfungsausschuss, das akademische Prüfungsamt und der/die zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor*in.
- (2) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben. Er
 1. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten;
 2. vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch eine/n Hochschullehrer*in die Zulassung zur Masterarbeit. Der/die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass eine/ein Studierende/r spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;
 3. bestellt die fachlich zuständigen Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Die Bestimmung der Beisitzer*innen kann vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss auf den/die jeweiligen Prüfer*in delegiert werden;
 4. beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 5. legt für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise die/den Studierende/n bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 6. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
 1. die Unterstützung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses;
 2. die Unterstützung des/der Prorektor*in für Studium und Lehre in Widerspruchsverfahren
 3. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 6. die Entscheidung über eine im gesamten Studiengang einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs;
 7. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;

8. die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 9. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen;
 12. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeit.
- (4) In den Aufgabenbereich des jeweils zuständigen Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies die/der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

14. Prüfer*innen

- (1) Die Prüfer*innen werden vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüfer*innen werden nur am Studiengang beteiligte Hochschullehrer*innen sowie Akademische Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte bestellt, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der PHL oder der HSE hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der PHL nebenberuflich lehren, entscheidet der/die Dekan*in über die Prüfungsbefugnis. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG bleibt unberührt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen oder von einem/r Prüfer*in in Gegenwart einer/s Beisitzer*in/ abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem/r Prüfer*in unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem/r zweiten Prüfer*in zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem /einer Prüfer*in abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Die zu prüfende Person kann die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Der/die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

15. Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfer*innen bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der festgesetzten Noten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt schlechter als 4,0	nicht ausreichend.
- (4) Die Endnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.
- (5) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,40 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

16. Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen, §§ 17 ff.);
- und einer Masterarbeit (§ 19 ff.).

17. Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Die Form der Modulprüfungen wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der jeweiligen Prüfer*in ausgegeben, beurteilt und benotet. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

18. Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben ist;
 2. die notwendigen Studienleistungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der/die Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modulprüfung oder eine Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem/der Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

19. Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit bildet den Abschluss des Studiengangs. Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person
 - die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt,
 - die zur Lösung fachlicher Problemstellungen erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet hat,
 - die Fähigkeit entwickelt hat, wissenschaftliches Wissen und wissenschaftliche Methoden zur Lösung praktischer Problemstellungen zielgeleitet anzuwenden,
 - Kompetenz für das Handeln in gesellschaftlichen Praxisfeldern entwickelt hat.

20. Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben ist,
 - für mindestens zwei aufeinander folgende Semester in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben war,
 - 7 der 8 Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1, sofern diese nicht im Prüfungsamt bereits vorliegen.
 2. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit der Zustimmung der/s vorgeschlagenen Betreuer*in.
 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat*in bereits eine Masterarbeit im Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. der Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist.

21. Organisation der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus den Inhaltsbereichen „Berufliche Bildung“ oder „Fachdidaktik“ angefertigt werden. Das Thema wird in der Regel frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und spätestens ein Jahr nach Erbringung aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen auf Antrag der zu prüfenden Person ausgegeben. Versäumt die/der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Es wird von der zu prüfenden Person vorgeschlagen und nach einer Beratung durch eine/n betreuende/n Hochschullehrer*in und ggf. Modifizierung dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss eingereicht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Themenwunsches besteht nicht.

- (3) Die Masterarbeit kann von jeder/m Hochschullehrer*in der PHL betreut werden, die/der in den beiden Semestern, die dem Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit vorausgegangen sind, Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang angeboten hat.
- (4) Masterarbeit können auf Beschluss des Studiengangs- und Prüfungsausschusses auch von akademischen Mitarbeiter*innen der PHL betreut werden, soweit diese vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss als Prüfer*innen eingesetzt worden sind. Es gilt § 14 Abs. 2.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem/der Betreuer*in so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Studiengangs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der/s Betreuer*ins.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Studiengangs- und Prüfungsausschuss und wird mit Benennung des Themas aktenkundig gemacht. Gleiches gilt für die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit. Bei der Abgabe ist durch die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 7.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen begutachtet. Eine/r der Prüfer*innen soll der/die Betreuer*in der Masterarbeit sein, der/die zweite Prüfer*in soll in der Regel ein Hochschullehrer der HSE sein. Die Zeit für das Begutachtungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

22. Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 23 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

23. Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
 3. der einmalige Drittversuch einer Modulprüfung oder der Masterarbeit im Studiengang nicht bestanden ist,
 4. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

- (2) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

24. Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Masterarbeit im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Masterarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

25. Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem/der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dies enthält die Endnote (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. zusätzliche Prüfungsleistungen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der PHL versehen. Das Prüfungszeugnis wird in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis werden ein Transcript of Records in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum/zur Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der PHL sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Des Weiteren enthält das Diploma Supplement eine für die Abschlussnote (Endnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der PHL und von dem/der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der PHL versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterarbeit endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf Antrag erhält der/die Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie der jeweilige ECTSP-Wert hervorgeht.

26. Zusätzliche Prüfungsleistungen

Studierende können zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse solcher Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Endnote nicht berücksichtigt.

Auf Antrag werden die Noten aus solchen zusätzlichen Prüfungsleistungen im Transcript of records aufgeführt.

Studierende mit Zulassungsaufgaben bekommen ihre in diesem Rahmen erbrachten Prüfungsleistungen im Transcript of Records dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen sind nicht endnotenrelevant.

27. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem/der Leiter*in des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von dem/der Leiter*in des Prüfungsamtes benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Kandidat*in, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der/die zuständige Prüfer*in oder der/die Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Kandidat*in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der/die Kandidat*in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem/der Leiter*in des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er/sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 3 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 23 und § 24 zur Folge hat.
- (6) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Kandidat*in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 5 verfahren.

- (7) Der/die Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der/dem Prüfer*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

28. Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.
- Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
- Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärzt*in verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

29. Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungen wird dem/der Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische

Prüfungsamt zu richten. Der/die Leiter*in des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussvorschriften

30. Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Berufspädagogik/Ingenieurwissenschaften vom 29. Juli 2013 i. d. F. vom 22. November 2017 außer Kraft.

IV. Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsempfehlungen
Anlage 2: Modulhandbuch

Ludwigsburg, den 17. November 2021

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Anmerkungen zum Inkrafttreten: